

Was soll man tun, wenn die Auftragsdokumente eine Ortsbesichtigung oder eine Informationsveranstaltung während dieser Periode der Ausgangsbeschränkungen vorsehen?

Die Auftragsdokumente sehen häufig eine Ortsbesichtigung vor der Angebotsabgabe oder eine Informationsveranstaltung vor, damit die Teilnehmer die auszuführenden Arbeiten/Dienstleistungen in vollem Umfang beurteilen und ein qualitativ hochwertiges Angebot abgeben können. In den meisten Fällen wird diese Ortsbesichtigung oder diese Informationsveranstaltung unter Androhung der Nichtigkeit des Angebots angesetzt.

Was ist zu tun, wenn diese Ortsbesichtigung oder diese Informationsversammlung während der Ausgangssperre stattfinden sollte ?

Der öffentliche Auftraggeber sollte sich mehrere Fragen stellen:

1. Ist der betreffende Auftrag für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes unerlässlich oder ist er dringend?
2. Wenn ja: Kann die Ortsbesichtigung oder die Informationsveranstaltung unter Einhaltung der Regeln der sozialen Distanzierung organisiert werden?
3. Wäre es nicht ratsam, die Frist für die Einreichung der Angebote durch eine Berichtigungsbekanntmachung, oder per E-Mail/Post (wenn das Verfahren nicht veröffentlicht wird) zu verlängern, und gleichzeitig den Termin für die Ortsbesichtigung oder die Informationsveranstaltung zu verschieben?

Es wird nicht empfohlen, diese Ortsbesichtigung bzw. Informationsveranstaltung einfach zu annullieren.